

**Masterprüfungsordnung  
für den weiterbildenden Fernstudiengang  
Angewandte Umweltwissenschaften  
des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau  
vom 12. Juli 2016\* i. d. F. vom 30. Juli 2021\*\***

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103) hat der Rat des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften am 02. Juni 2016 die nachfolgende Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Anerkennung Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 6 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Kontrollaufgaben
- § 11 Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Einsendeaufgaben
- § 15 Portfolio-Arbeiten
- § 16 Hausarbeiten
- § 17 Fallstudien
- § 18 Projektarbeiten
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde
- § 23 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen

\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2016, S. 6

\*\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S. 173

- § 24 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Widersprüche
- § 26 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 27 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Fernstudiengang, der berufs begleitend zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er dient dem Erwerb von fachlichen Vertiefungskennnissen und operativen Kompetenzen, die zu einem wissenschaftsorientierten Arbeiten im Umweltbereich befähigen. Der Studiengang ist interdisziplinär und vermittelt weiterführende Kenntnisse und Kompetenzen in naturwissenschaftlichen, technischen, rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich von Bedeutung sind.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Umweltwissenschaften erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben im Umweltsektor einsetzen kann.
- (4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ ist der Nachweis eines
  1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insbesondere in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit 210 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; oder
  2. sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums insbesondere in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit 180 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleich-

wertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 180 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder

3. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3.

In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie die Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
2. ob sie sich in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.

(3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber

1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 23 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.

(4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

### **§ 3 Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

- (2) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die
1. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (s. Anhang 2 2), die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweist, nachweisen können oder
  2. eine berufliche Ausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweisen, erbringen können oder
  3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweist, einbringen können.

§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind nachstehende Anlagen beizufügen, die die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ belegen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen;
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über Art und Dauer aller praxisrelevanten Tätigkeiten.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 7 Seiten, die in eine vierwöchige netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist ins-

besondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen aus dem Umweltbereich

Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt.

(6) Die online-basierte Eignungsprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 50 Prozent der festgelegten Punktschritte erreicht wurden. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW mitgeteilt.

(7) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs „Angewandte Umweltwissenschaften“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(8) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(9) Die §§ 7, 21, 24, 25 und 26 gelten entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang**

(1) Der weiterbildende Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch Fernlehrtexte, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte gliedern sich in 12 thematisch differenzierte Studienbausteine (Module).

(2) In jedem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Modul studiert wird. Modulprüfungen werden in Form von Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17), Projektarbeiten (§ 18) bzw. der Masterarbeit (§ 19) abgenommen. Die Art und Dauer der Modulprüfungen ist im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn eines Semesters ausgewiesen werden. Studienleistungen sind in jedem Modul zu erbringen und werden in Form von Onlinetests durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den insgesamt vier Präsenzveranstaltungen verpflichtend (s. Anhang 1).

(3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) erteilt. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung

der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Arbeitsbelastung pro LP beträgt 30 Stunden. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.

(4) Das Studium beginnt in der Regel jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengangs „Angewandte Umweltwissenschaften“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 5. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des weiterbildenden Fernstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen jeweils 18 LP auf das erste, das zweite, das dritte und das vierte Semester sowie 18 LP auf die Anfertigung der Masterarbeit (vgl. Anhang 1).

## **§ 5**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen.

(6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

## **§ 6**

### **Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich**

Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für das Prüfungswesen im weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ ist der Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit dem ZFUW und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Studiengangskoordination am ZFUW unterstützt. Die Studiengangskoordination erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Studiengangskoordination Aufgaben zuweist. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einer bzw. einem

Studierenden des Fernstudiengangs. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Angewandte Umweltwissenschaften“ betraut ist, vertritt entweder die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(5) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden oder das ZFUW übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 12 Abs. 5 und § 19 Abs. 7 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

nach Ablauf ihrer Amtszeit oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende anderer sowie ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Studiengangs verantwortlich. Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen sowie die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Korrekturassistentinnen und -assistenten gilt § 7 Abs. 6 S. 5 und 6 entsprechend.

## **§ 9**

### **Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Im weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen. Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende eingeschrieben ist.

(2) Zu den Studienleistungen zählen:

1. die Lösung und Bearbeitung der Fragestellungen der Kontrollaufgaben und
2. die Teilnahme an den obligatorischen Präsenzveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung.

Die unter 1. und 2. genannten Studienleistungen können durch weitere Studienleistungen im Rahmen von Referaten, Projekten, Exkursionen u.a. entsprechend der Regelung des Modulhandbuchs ersetzt werden. Art und Umfang dieser Studienleistungen werden von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen

1. Klausuren,
2. Einsendeaufgaben,
3. Portfolio-Arbeiten,
4. Hausarbeiten,
5. Fallstudien,
6. Projektarbeiten und
5. die Masterarbeit.

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen eines Moduls wird – sofern nicht im Anhang geregelt – von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

## **§ 10**

### **Kontrollaufgaben**

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind Kontrollaufgaben zu allen Studieneinheiten eines Moduls als Studienleistungen zu absolvieren. Sie werden in Form von Onlinetests durchgeführt. Die Kontrollaufgaben, die in jedem Modul erfolgen, dienen der Selbstkontrolle der Studierenden und werden mit „bestanden“ / „nicht-bestanden“ bewertet. Die Kontrollaufgaben eines Moduls gelten als bestanden, wenn alle Onlinetests des Moduls mit mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl beendet wurden oder wenn der Mittelwert der Prozentwerte aller Onlinetests des Moduls über 50 Prozent beträgt. Die bestandenen Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

## **§ 11**

### **Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare**

- (1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.
- (2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.
- (3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Als Antragsgründe gelten: Verhinderung wegen Krankheit, Verhinderung aufgrund beruflicher Unabkömmlichkeit, Verhinderung aufgrund wichtiger familiärer Verpflichtungen, ständiger oder beruflicher bedingter vorübergehender Aufenthalt im Ausland. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden.
- (4) Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

## **§ 12**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17) und Projektarbeiten (§ 18).
- (2) Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung elektronisch durchzuführen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 20 bewertet. Das Bewer-

tungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

(4) Bei Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, sind fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Das ZFUW behält sich vor, die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen onlinebasiert zu organisieren. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

### **§ 13 Klausuren**

(1) In den Klausuren sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren.

(2) Die Klausuren dauern 90 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

### **§ 14 Einsendeaufgaben**

(1) Mit den Einsendeaufgaben sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen lösen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Einsendeaufgaben beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Einsendeaufgaben beträgt 8 - 10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

### **§ 15 Portfolio-Arbeiten**

(1) Ziel der Portfolio-Arbeiten ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an

der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien.

(2) Die Portfolio-Arbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeiten beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

## **§ 16 Hausarbeiten**

(1) Durch die Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Hausarbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Hausarbeiten soll 15 - 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.

## **§ 17 Fallstudien**

(1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Fallstudie beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 -10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

## **§ 18 Projektarbeiten**

(1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

## **§ 19 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich der Umweltwissenschaften selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des

Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Pflichtmodule und die drei Module eines der Wahlpflichtbereiche (s. Anhang 1) erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an einer Universität, einer technischen Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule sein oder sie oder er muss habilitiert sein; nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Studierenden hiervon abgesehen werden. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Es dürfen keine Themen verwendet werden, die bereits in einer Portfolio-, Projekt- oder Hausarbeit bearbeitet wurden. Das Thema \*der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten und der Studiengangskoordination zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. vom ZFUW über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Masterarbeit umfasst 18 LP (540 Arbeitsstunden).

(7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 6 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) beim ZFUW in drei Exemplaren abzugeben. Zusätzlich ist eine PDF-Datei der Arbeit der Studienkoordination zur Verfügung zu stellen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 20 genannten Intervallgrenzen festgelegt. Wird eine Masterarbeit von einem der Prüfenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten Prüfenden zu begutachten, § 8 gilt entsprechend. Bewertet die oder der dritte Prüfende die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Bewertet die oder der dritte Prüfende die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen fest. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(11) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim ZFUW einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Abs. 7 S. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(12) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Studiengangskoordination einen schriftlichen Bescheid.

(3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Prüfungsleistungen jeweils einfach, die Note der Masterarbeit zweifach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 21**

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Prüfung zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Einer Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 7 HochSchG einleiten.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen,

zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 22**

### **Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Antrag der Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma-Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.

(4) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet.

(5) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Auf Antrag der Kandidaten werden Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(7) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 23**

### **Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt.
- (2) Prüfungsleistungen können zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Wird ein Modul eines Wahlpflichtbereichs mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann ein anderer Wahlpflichtbereich gewählt werden. Die Anzahl der Fehlversuche im ursprünglich gewählten Wahlpflichtbereich ist auf ein von der oder dem Studierenden im Vorfeld festzulegendes Modul des neu gewählten Wahlpflichtbereichs anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen im Masterstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 19 Abs. 11.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. § 21 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma-Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden.

(5) Belastende Entscheidungen sind von der Studiengangskoordination schriftlich mitzuteilen.

## **§ 25 Widersprüche**

(1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

## **§ 26 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht**

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studien- oder Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Studien- oder Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Das ZFUW bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung von den Absolventinnen und Absolventen angefordert, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik/Naturwissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau  
Prof. Dr. Stefan Wehner

## Anhang 1: Modulübersicht

Prüfungsleistungen können sein:

- Klausuren
- Einsendeaufgaben
- Portfolio-Arbeiten
- Hausarbeiten
- Fallstudien
- Projektarbeiten

Module	Pflicht/ Wahlpflicht	Studien- leistung	Präsenzver- anstaltungen	Prüfungs- leistungen	ECTS	Sem- ester
<b>Modul 1:</b> Ökologie	Pflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	Klausur	6	1
<b>Modul 2:</b> Geowissenschaften	Pflicht	Kontroll- aufgaben		Klausur	6	
<b>Modul 3:</b> Umweltchemie/ Ökotoxikologie	Pflicht	Kontroll- aufgaben		Portfolio- Arbeit	6	
<hr/>						
<b>Modul 4:</b> Allgemeines Umweltrecht	Pflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	Klausur	5	2
<b>Modul 5:</b> Besonderes Umweltrecht	Pflicht	Kontroll- aufgaben		Fallstudien	7	
<b>Modul 6:</b> Umweltökonomie /- politik	Pflicht	Kontroll- aufgaben		Klausur	6	
<hr/>						
<b>Modul 7:</b> Raum- und Umwelt- planung	Pflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	Klausur	6	3
<b>Modul 8:</b> Naturschutz	Pflicht	Kontroll- aufgaben		Hausarbeit	6	
<b>Modul 9:</b> Gewässerschutz	Pflicht	Kontroll- aufgaben		Klausur	6	

Es ist einer der beiden Wahlpflichtbereiche zu wählen: Module 10 bis 12 oder Module 13 bis 15						
Module	Pflicht/ Wahlpflicht	Studien- leistung	Präsenzver- anstaltungen	Prüfungs- leistungen	ECTS	Sem- ester
<b>Modul 10:</b> Umwelt-/Nachhaltig- keitsmanagement	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	Hausarbeit	6	4
<b>Modul 11:</b> Umweltkommunika- tion/-mediation	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben		Klausur	6	
<b>Modul 12:</b> Umweltinformatik/-in- formationssysteme	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben		Projektar- beit	6	
<b>Modul 13:</b> Abwasserbehandlung	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	Projektar- beit	6	4
<b>Modul 14:</b> Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben		Klausur	6	
<b>Modul 15:</b> Immissionsschutz	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben		Klausur	6	
<b>Modul 16:</b> Masterarbeit	Pflicht			1	18	5
<b>Gesamt:</b>				12	90	

## **Anhang 2: Beispiele einschlägiger Berufstätigkeit**

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung muss für die Zulassung zum Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen:

- Umwelttechnik,
- Umweltverwaltung (Umweltbehörden des Bundes, des Landes und der Kommunen),
- Umwelt-/Nachhaltigkeitsmanagement,
- Planung, Entwicklung und Durchführung von Umweltprojekten,
- Umweltberatung,
- Umweltforschung.

Insbesondere folgende exemplarische Tätigkeiten können dazu angeführt werden:

- Entwicklungs- und Planungsingenieure,
- Sachbearbeiter, Referenten, Abteilungs- und Dezernatsleiter in Umweltbehörden,
- Umwelt(management-)beauftragte in Industrie-, Gewerbe- und Versorgungsunternehmen, EHS-Manager,
- Umweltreferenten in Umweltschutz-, Fach- und Berufsverbänden,
- Umweltbildungsreferenten,
- Umweltplaner und Umweltberater in Umweltingenieur-/planungsbüros,
- Umweltgutachter,
- Wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen und anderen wiss. Einrichtungen.